

## **Pilotprogramm "JumpStart" Phase II**

### **Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren**

#### **Sonderrichtlinie**

des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

(gültig vom 8. Jänner 2018 bis 30. Juni 2021)

Fassung vom Juni 2017

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr.208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurde. Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Begriffsdefinitionen .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Nationale Rechtsvorschriften .....	7
4.2	EU-rechtliche Grundlagen.....	7
<b>5</b>	<b>Ziele.....</b>	<b>8</b>
5.1	Operative Ziele .....	8
5.2	Indikatoren .....	9
<b>6</b>	<b>Monitoring und Evaluierung .....</b>	<b>10</b>
6.1	Evaluierung .....	10
6.2	Monitoring.....	11
<b>7</b>	<b>JumpStart Module .....</b>	<b>12</b>
7.1	Modul 1: Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren .....	12
7.1.1	Einleitung.....	12
7.1.2	Projektauswahl .....	12
7.1.3	Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer.....	12
7.1.4	Förderungsgegenstand Modul 1 .....	13
7.1.5	Förderungsart Modul 1.....	13
7.1.6	Förderungshöhe Modul 1.....	14
7.1.7	Förderbare Kosten Modul 1 .....	14
7.1.8	Nicht förderbare Kosten Modul 1 .....	15
7.1.9	Ablauf der Förderungsgewährung für die Inkubatoren/ Akzeleratoren .....	16
7.1.9.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen .....	16
7.1.9.2	Einreichverfahren.....	16
7.1.9.3	Prüfung der Voraussetzung der Förderung.....	17
7.1.9.4	Bewertungsgremium .....	17
7.1.10	Bewertungskriterien Modul 1 .....	18
7.1.11	Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums .....	18

7.1.12	Entscheidung und Gewährung der Förderung.....	18
7.1.13	Projektlaufzeit Modul 1 .....	19
7.2	Modul 2: Förderung von inkubierten Start-Ups.....	19
7.2.1	Einleitung.....	19
7.2.2	Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer.....	19
7.2.3	Förderungsgegenstand Modul 2 .....	20
7.2.4	Förderungsart Modul 2.....	20
7.2.5	Förderungshöhe Modul 2.....	20
7.2.6	Förderbare Kosten Modul 2 .....	21
7.2.7	Nicht förderbare Kosten .....	22
7.2.8	Ablauf der Förderungsgewährung für die inkubierten Start-Ups.....	22
7.2.8.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen .....	22
7.2.8.2	Einreichverfahren.....	22
7.2.8.3	Prüfung der Voraussetzung der Förderung.....	23
7.2.9	Bewertungskriterien Modul 2 .....	24
7.2.10	Förderungsempfehlung Modul 2 .....	24
7.2.11	Entscheidung und Gewährung der Förderung.....	24
7.2.12	Projektlaufzeit Modul 2 .....	25
7.3	Leitfaden zum Programm .....	25
<b>8</b>	<b>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen .....</b>	<b>25</b>
8.1	Anreizeffekt.....	25
8.2	Ausfinanzierung des Vorhabens .....	25
8.3	Erhebung der gesamten Förderungsmittel/Mehrfachförderung .....	25
8.4	Koordination der Mehrfachförderung.....	26
8.5	Kumulierung gemäß EU-Recht .....	27
8.6	Förderungsvertrag .....	28
8.6.1	Berichtspflichten/Verwendungsnachweis .....	28
8.6.2	Auszahlung der Förderung.....	29
8.6.3	Allgemeine Auflagen und Bedingungen .....	30
8.6.4	Einstellung und Rückzahlung der Förderung .....	32
8.7	Geförderte Anschaffungen.....	34

8.8	Datenverwendung.....	34
8.9	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz.....	35
8.10	Gerichtsstand .....	35
8.11	Geltungsdauer .....	36
8.12	Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien .....	36
8.13	Abwicklung.....	36
8.14	Integrierende Bestandteile .....	36

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2014, Verordnungen der EU) im Wortlaut enthalten, sind auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **1 Präambel**

Österreich steht vor der Herausforderung zu wenig F&E-Ergebnisse in markt-relevante Produkte umzuwandeln. Vor allem liegt die Innovationsgeschwindigkeit ("time-to-market") im globalen Vergleich zurück. Unter anderem wird eine Strategie zur Steigerung der Unternehmensgründungsrate empfohlen, da die Gründungsrate im Vergleich zu den sogenannten "Innovation Leader" unter Durchschnitt ist.

Start-up Inkubatoren bzw. Akzeleratoren nehmen am Innovationsstandort Österreich eine wachsende Rolle ein. Junge, dynamisch wachsende Unternehmen fragen zunehmend Arbeitsumgebungen nach, in denen sie Infrastruktur und Dienstleistungen aus einer Hand erhalten, um sich besser auf die Entwicklung des Unternehmens bzw. des Produkts fokussieren zu können. Obwohl es in Österreich bereits eine Reihe von Inkubatoren/Akzeleratoren gibt, so fehlen sehr oft die Mittel, um auch im internationalen Vergleich professionelle Dienstleistungen inkubierten Firmen anbieten zu können.

Um diese Hindernisse zu überwinden, wurde im Jahr 2015 das Pilot-Programm "JumpStart" gestartet. Bisher wurden 2 Ausschreibungsrunden 2015/2016 für das Modul 1 erfolgreich abgeschlossen und die besten 10 Konzepte von Inkubatoren/Akzeleratoren ausgewählt und gefördert. Im Rahmen des Moduls2 werden jeweils bis zu fünf Unternehmen, die in den unter Modul 1 geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren betreut werden, für eine Förderung ausgewählt. Somit können insgesamt bis zu 50 Start-Ups gefördert werden.

Mit der Fortführung der Pilot-Förderungsinitiative "JumpStart" des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollen weiterhin Inkubationsangebote jener ausgewählten Inkubatoren unterstützt werden, die - auch außerhalb des akademischen Bereiches - zum schnelleren und qualitativ höherwertigen Heranreifen von Start-ups beitragen.

Damit wird auch den Vorgaben aus Kapitel 02 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2013-2018 zur Erfüllung der folgenden politischen Ziele Rechnung getragen: "Durch Einsteigerangebote die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen erhöhen, Start-ups durch geeignete Förderungs-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forcieren (z. B. Venture Capital)".

Die Bundesregierung bekennt sich auch im Arbeitsprogramm 2017/2018 zum klaren Ziel die Rahmenbedingungen für Start-ups attraktiver zu machen (Kapitel 1.23 Start-Ups: Exzellenznetzwerke & Cluster). Mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen sollen bestehende Stärken ausgebaut, Potenziale realisiert sowie die Entwicklungshemmnisse für das Startup-Ökosystem beseitigt werden.

Das Programm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul 1: JumpStart – Förderung von Inkubatoren
- Modul 2: JumpStart – Förderung von inkubierten Start-Ups

## **2 Begriffsdefinitionen**

- Akzeleratoren: Ein "Business Akzelerator" hat die Aufgabe, (bestehende) Unternehmen zu stärken, anzukurbeln und wirtschaftlich voranzutreiben (grundsätzliche Intention mit Inkubator gemein).
- Inkubatoren: Zentren zur Unterstützung von (äußerst) innovativen und technologie-fokussierten Unternehmen/Geschäftsideen bei Geschäfts-gründung und Ausübung der Geschäftstätigkeiten mit dem Ziel die unternehmerische Etablierung am Wirtschaftsmarkt zu erleichtern und die Risiken des Scheiterns zu minimieren.
- Inkubierte Start-Ups: Junge, innovative, technologieorientierte und schnell wachsende Unternehmen, die in einem Inkubator oder Akzelerator Infrastruktur und Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- Open Innovation: Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen, unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren.
- Start-up Unternehmen: junge, noch nicht etablierte Unternehmen, die zur Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee (häufig in den Bereichen Elektronikindustrie, Kommunikationstechnologie oder Life Sciences), meist mit geringem Startkapital gegründet werden und in der Regel sehr früh zur Ausweitung ihrer Geschäfte und Stärkung ihrer Kapitalbasis entweder auf den Erhalt von Venture-Capital bzw. Seed Capital (evtl. auch durch Business Angels) oder auf einen Börsengang angewiesen sind.

## **3 Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen**

Das Pilot-Förderprogramm "JumpStart - Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren" grenzt sich von anderen Programmen durch seine spezifische Ausrichtung auf, im Wege eines selektiven Ausschreibungsprozesses ausgewählte, Inkubatoren und/oder Akzeleratoren auch außerhalb des akademischen Bereiches ab (AplusB-Programm), die durch Entwicklung und Bereitstellung eines spezifischen Dienstleistungsangebots zum schnelleren Heranreifen von Start-ups beitragen.

Im Gegensatz zum AplusB-Programm werden auch Inkubatoren und/oder Akzeleratoren aus dem nichtakademischen Bereich einbezogen.

## 4 Rechtsgrundlagen

### 4.1 Nationale Rechtsvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr.208/2014.

### 4.2 EU-rechtliche Grundlagen

Die förderungsfähigen Vorhaben basieren auf einer der folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung
  - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
  - Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
  - Art. 24 Beihilfen für Scouting-Kosten
  - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster
  - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
  - Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
  - Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz "de-minimis-Verordnung").
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S 36- 41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Die vorliegende Richtlinie wird auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Weiters sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von

demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

## **5 Ziele**

Das gegenständliche Pilotprogramm JumpStart setzt sich zum Ziel, das Dienstleistungs- und Kompetenzportfolio selektiv ausgewählter österreichischer Inkubatoren/Akzeleratoren, auch außerhalb der akademischen Start-up-Unterstützung, strukturell so zu verbessern, dass eine Dynamisierung der dort inkubierten Unternehmen im Sinne einer effektiven und schnelleren Markterschließung, einer Verbesserung des "Time-to-market"-Verhältnisses sowie einer wirksameren Unterstützung der Wachstumsphase (Akzeleratorfunktion) erfolgen kann.

JumpStart soll mittels der intendierten Vorzeigefunktion (Vorbildfunktion) der geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren einen Anstoß geben, die strukturelle Qualität des österreichischen Inkubator- und Akzeleratorangebotes anzuheben und bestehende Programme wie AplusB zu komplementieren. Damit soll in der Folge ein Beitrag geleistet werden, die Entwicklung von Gründungen zu forcieren und insbesondere das Wachstumspotenzial von jungen Unternehmen auszuschöpfen.

Weiter sollen Inkubatoren ihr Businessmodell so ausrichten, dass die inkubierten Unternehmen, auch bei Innovationsmodellen, wie open innovation, unterstützt, aber auch Synergien mit österreichischen Stärkefeldern geschaffen werden können.

JumpStart soll auch dazu beitragen, dass sehr selektiv ausgewählte Start-ups mit großem Entwicklungspotenzial und hohen Marktchancen rasch Entwicklungsprozesse umsetzen können, wobei es entscheidend ist, dass die abgerufenen Dienstleistungen, die nicht zwangsläufig vom Inkubator angeboten werden müssen, entsprechende Spezifität in Hinblick auf die geplante Entwicklung aufweisen.

Diese Richtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllen. Das Ziel ist die transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

### **5.1 Operative Ziele**

Maßgebend für einen geförderten Inkubator/Akzelerator ist die Fähigkeit, ideale Rahmenbedingungen für Start-ups mit hohem Wachstumspotential zu gewährleisten.

Neben einer modernen räumlichen und technischen Ausstattung zählen hierzu effiziente und transparente interne Strukturen. Darüber hinaus ermöglichen Skaleneffekte eine "best practice" Dienstleistung für innovative Unternehmen in ihrer Gründungs- und Wachstumsphase kostengünstig anzubieten. Die wichtigste Funktion eines exzellenten Inkubators besteht darin, das Wachstum der inkubierten Unternehmen durch gezielte Angebote zu beschleunigen.

### **Modul 1 - Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren:**

- Entwicklung innovativer Konzepte seitens der Inkubatoren/Akzeleratoren zur Dynamisierung der inkubierten Start-Ups.
- Auslösung eines Übertragungseffekts auf weitere in diesem Programm nicht geförderte Inkubatoren/Akzeleratoren, um insgesamt das Dienstleistungsangebot bei österreichischen Inkubatoren/Akzeleratoren zu verbessern.
- Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Inkubatoren/
- Akzeleratoren.
- Stärkung von Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, FHs, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und von Forschungs-/Entwicklungskooperationen zwischen den inkubierten Firmen sowie mit einschlägigen Experten.
- Forcierung neuer Konzepte im Bereich "open innovation".

### **Modul 2 - Förderung von inkubierten Start-Ups:**

- Stimulierung des Wachstumspotenzials und der Umsetzungsgeschwindigkeit von Ideen am Markt.
- Auslösung von Skaleneffekten für die angesiedelten Unternehmen sowie die regionale Wirtschaft durch Bündelung inkubierter Start-Ups mit überdurchschnittlichen Marktchancen in einem Zentrum.
- Verminderung des Risikos zu Scheitern durch frühzeitige Entwicklung von Markterschließungsstrategien.
- Erhöhung der Attraktivität für private Finanzierungen durch Konkretisierung der Markterschließungsstrategien.

## **5.2 Indikatoren**

Zur Darstellung kumulierter Wirkungen des Programms JumpStart werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Anzahl der geförderten inkubierten Start-Ups/Unternehmen – Ziel: Pro geförderten Inkubator wurden im Förderzeitraum 2-5 Start-Ups/Unternehmen inkubiert

- Anzahl der Teilnehmenden Start-Ups/Unternehmen an Awareness- und Coachingmaßnahmen – Ziel: 75% der inkubierten Start-Ups/Unternehmen im Förderzeitraum
- Erfolgsrate der von den geförderten Zentren betreuten inkubierten Unternehmen am Markt (durchschnittliches Umsatzwachstum von 25%, oder Gewinnung neuen Kapitals, oder Lukrierung neuer Kunden innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkubation).

## **6 Monitoring und Evaluierung**

Es ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm, sowie eine Zwischenevaluierung nach Ablauf der Pilotaktion vorgesehen.

### **6.1 Evaluierung**

Eine Evaluierung durch externe Experten über den Erfolg und die Wirkungen von JumpStart erfolgt nach Ablauf der Programmlaufzeit.

Ziel dieser Evaluierung ist es, Konzept und Umsetzung des Programmes hinsichtlich Effektivität und Effizienz zu untersuchen und die erzielten Wirkungen entlang folgender Indikatoren abzuschätzen:

#### **Inkubatoren:**

- Anzahl der geförderten inkubierten Start-Ups/Unternehmen – Ziel: Pro geförderten Inkubator werden im Förderzeitraum 2-5 Start-Ups/Unternehmen inkubiert
- Mehrwert der neuen und/oder besser kombinierten Dienstleistungen und ihr Beitrag zur Strukturverbesserung (gegenüber dem Istzustand)
- Anzahl der Teilnehmenden Start-Ups/Unternehmen an Awareness- und Coachingmaßnahmen der geförderten Zentren – Ziel: 75% der inkubierten Start-Ups/Unternehmen im Förderzeitraum
- Darstellung der "Schubfunktion" bei den inkubierten Start-ups
- Darstellung der Vorzeigefunktion für andere Inkubatoren
- Entwicklung der Auslastung der für Start-Ups angebotenen Flächen in den geförderten Inkubatoren
- Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades des Inkubators.

#### **Unternehmen:**

- Darstellung der Unternehmensentwicklung (Gründungsdatum, Sitz des Start-ups, Anzahl der Beschäftigten (VZÄ nach Geschlechtern differenziert), genutzte Fläche im Inkubator/Akzelerator
- Darstellung der Finanzierung (öffentlich, privates Eigenkapital, Innenfinanzierung durch Umsätze)

- Darstellung der abgerufenen Dienstleistungen des Inkubators/Akzelerators (Hebelwirkung/Mehrwert für das Unternehmen)
- Erfolgsrate der von den Zentren betreuten inkubierten Unternehmen am Markt (durchschnittliches Umsatzwachstum von 25%, oder Gewinnung neuen Kapitals, oder Lukrierung neuer Kunden innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkubation)
- Entwicklung der Verweildauer der Unternehmen (Dynamisierung), die nach erfolgreicher Inkubationsphase das Zentrum verlassen
- Ausbau des Technologie- und Wissenstransfers (zusätzliche Kooperationen mit Universitäten, FHs und/oder Forschungseinrichtungen sowie mit anderen Unternehmen innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkubation).

## **6.2 Monitoring**

Das begleitende Monitoring dient dazu, die Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zu überprüfen, um daraus Lerneffekte für die laufende Weiterentwicklung zu erzielen. Das Monitoring erfolgt in Einklang mit der jährlichen Berichtslegung durch die Zentren.

Grundlage des Monitorings bilden die Antragsunterlagen der Zentren und Start-Ups (Inkubator/Akzelerator-Konzepte, Projektplanungen, Geschäftspläne der inkubierten Projekte etc.), Interviews mit den relevanten Akteuren der Zentren und der inkubierten Start-Ups, sowie die vorgeschriebenen jährlichen Berichte der Zentren.

Auf Basis dieser Berichte sind die Evaluatorinnen und Evaluatoren befugt weitere Detailinformationen von den Zentren anzufordern, solange diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Aktivitäten stehen.

Die jeweiligen verantwortlichen Leiter der Zentren haben sicher zu stellen, dass alle relevanten Informationen, auch vonseiten der inkubierten Start-Ups, zur Erhebung der Zielindikatoren für das Monitoring bzw. die Evaluierung des Programmes zur Verfügung gestellt werden.

Eine wesentliche Grundlage für die Programmevaluierung bilden folgende Erhebungselemente des Monitoring für jeweils rückwirkend einem Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr:

- Darstellung des „Dealflows“: Anzahl der geprüften Projekte für die Aufnahme in den Inkubator.
- Darstellung der Anzahl, der durch den Inkubator betreuten Start Ups.
- Erkenntnisse die der Inkubator im Zuge seiner Aktivitäten erlangt hat.
- Herausforderungen denen sich der Inkubator in Zukunft stellen muss.

- Erfolge die aufgrund der Unterstützung des Inkubators bei den inkubierten Start Ups erreicht wurden.
- Konkrete Maßnahmen die aufgrund der Förderung möglich geworden sind.

## **7 JumpStart Module**

Das Förderungsprogramm JumpStart soll zur Professionalisierung von Inkubatoren im Sinne der Zielsetzung des Programms und zur Förderung inkubierter Start-up-Unternehmen beitragen.

### **7.1 Modul 1: Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren**

#### **7.1.1 Einleitung**

Mit der Förderung sollen Inkubatoren/Akzeleratoren innovative Konzepte entwerfen, um ihre Inkubationsprozesse und -angebote im Sinne der Ziele des Programms weiterzuentwickeln. Dabei kann auch auf internationale "Good Practice"-Beispiele aufgesetzt werden.

#### **7.1.2 Projektauswahl**

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Basis eines Gesamtscores, das folgende Elemente umfasst:

- Qualität (Darstellung des geplanten Dienstleistungs-Angebots zur Zielerreichung - das bedeutet in wie weit ist der Inkubator künftig in der Lage den Unternehmen eine tatsächliche Dynamisierung/einen Schub zu geben und zu einer Verkürzung des "Time-to-market" beizutragen).
- Mehrwert (Leistung der geförderten Inkubatoren hinsichtlich Strukturverbesserung und Wirkung der "Vorzeige"-Funktion).
- Beitrag der Förderung zur Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades des Inkubators (plausible Darstellung der Überwindung des Marktversagens durch die Förderung).

#### **7.1.3 Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer**

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein.

Bei dem/der Begünstigten muss es sich um einen Inkubator/Akzelerator mit Betriebs- und/oder Forschungsstandort in Österreich handeln (spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Startrate), der folgenden Kriterien entspricht:

- **Inkubator:** Zentrum, welches innovative und technologie-fokussierte Unternehmen/Geschäftsideen bei Geschäftsgründung und Ausübung der

Geschäftstätigkeit unterstützt, um deren unternehmerische Etablierung am Markt zu erleichtern sowie die Risiken des Scheiterns zu minimieren.

- **Akzelerator:** Zentrum, welches bestehende Unternehmen stärkt und wirtschaftlich vorantreibt, aber, im Unterschied zum Inkubator, auch Unternehmen nach der frühen Gründungsphase begleitet.
- Erfahrung mit dem Angebot von gebündelten Dienstleistungen an inkubierte Unternehmen z.B.: Beratung in Wirtschafts-, Finanzierungs- und Rechtsfragen, Netzwerkangebote, Mentoring/Coaching.
- Zum Zeitpunkt des Förderungsantrages müssen mindestens drei Unternehmen im Inkubator angesiedelt sein.
- Es liegt ein leistungsfähiges & skalierbares Geschäftsmodell des Inkubators/Akzelerators vor.
- Die operative Tätigkeit des Inkubators/Akzelerators besteht seit mindestens 12 Monate vor Antragsstellung bei der aws.
- **Rechtsform:** GmbH, gemeinnützige GmbH, Erwerbsgesellschaft (OEG, KEG), Verein.
- Vom Begriff Inkubator/Akzelerator nicht umfasst sind reine Immobilienprojekte, d.h. Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne gemeinsames Management sowie Standortgemeinschaften ohne Verflechtungen und ohne gemeinsame regionsbezogene wirtschaftliche oder sozioökonomische Ziele. Weiter fallen "virtuelle Zentren" nicht unter diesen Begriff.
- Der/die Förderungswerber/in darf keine öffentlichen nationalen Förderungen zu diesem Zweck, bzw. direkt und indirekt das Projekt betreffend, erhalten (Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen).

#### **7.1.4 Förderungsgegenstand Modul 1**

Förderbar sind innovative Konzepte von Inkubatoren/Akzeleratoren zur Dynamisierung der inkubierten Start-Ups, zur wissenschaftlich-wirtschaftlichen Kooperation und zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit, im Sinne der Zielsetzung des Programms und gemäß der förderbaren Kosten in Punkt 7.1.7.

#### **7.1.5 Förderungsart Modul 1**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (1) Z 3 gemäß ARR 2014).

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

### **7.1.6 Förderungshöhe Modul 1**

Die Höhe der Förderung beträgt, unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen, maximal 100 % der förderbaren Projektkosten, jährlich maximal EUR 150.000,-- je Inkubator/Akzelerator und beinhaltet die Förderung der Entwicklung innovativer Inkubations-/Akzelerator-Konzepte und -angebote.

### **7.1.7 Förderbare Kosten Modul 1**

Förderbar sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens anfallen. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichen des Förderungsantrags angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (z.B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien etc.)
- Reise- und Ausbildungskosten.

Anerkannt werden Kosten, die innerhalb der Programmlaufzeit entstehen, und die in Verbindung mit folgenden Leistungen der Inkubatoren/Akzeleratoren stehen:

- Verbesserung der internen Prozesse: Beispielsweise in Bezug auf Scouting/Due Diligence (Aufnahmeprozesse im Inkubator/Akzelerator), Geschäftsmodell, interne Organisation, schwerpunktmäßige Ausrichtung des Inkubators.
- Weiterentwicklung innovativer Angebote: z.B. Beratungskonzepte ("Peer-2-Peer-Review"), Aufbau eines "state-of-the art" Mentoringprogramms, aktive Vermittlung alternativer Finanzierungsformen, Entwurf neuer Veranstaltungs-, Partnering- oder Internationalisierungs-Konzepte.

Nicht förderbar sind Infrastruktur oder Hardware.

Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird), die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind grundsätzlich nur bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen.

Ausnahmsweise können für die Förderbarkeit der Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal) auch einschlägige gesetzliche, oder kollektivvertragliche Bestimmungen bzw. angemessene Betriebsvereinbarungen herangezogen werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Für die Förderung von Reisekosten gilt grundsätzlich die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 für vergleichbare Bundesbedienstete.

Ausnahmsweise gilt für die Förderbarkeit der Reisekosten ein allfällig anwendbarer kollektivvertraglicher Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden.

Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Fördernehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann nicht förderbar, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

#### **7.1.8 Nicht förderbare Kosten Modul 1**

- Investitionen in das Anlagevermögen z.B. Gebäude, Instrumente und Ausrüstung, Forschungs- und Laborausstattung, EDV-Ausstattung (Hardware).
- Kosten, die nicht direkt mit den in 7.1.7. angeführten Leistungskategorien in Verbindung stehen.
- Kosten, die vor Einlangen des Förderantrags bzw. vor dem vertraglich vereinbarten Projektbeginn entstanden sind.
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt.
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.

Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

## **7.1.9 Ablauf der Förderungsgewährung für die Inkubatoren/Akzeleratoren**

### **7.1.9.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen**

Die Abwicklungsstelle fordert zur Einreichung des Förderungsantrags - im Wege eines Wettbewerbsverfahrens - auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) für die eingereichten Förderungsanträge sind mit der Aufforderung zur Einreichung elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen ([www.aws.at](http://www.aws.at)).

### **7.1.9.2 Einreichverfahren**

Der/die Förderungswerber/in stellt, anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars, – ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage ([www.aws.at](http://www.aws.at)) – schriftlich den Antrag auf Gewährung einer Förderung für die Laufzeit des Programms. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt.

Der/die Förderungswerber/in hat im eigenen Namen bei der Abwicklungsstelle einen elektronischen Förderungsantrag unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente einzureichen. Er/sie gilt somit als alleiniger Förderungsnehmer/in.

Der Förderungsantrag ist, innerhalb der durch die Abwicklungsstelle vorgegebenen Fristen, gemäß den nachstehenden Bestimmungen einzureichen:

- Informationen zum Förderwerber, insbesondere Stammdaten zur Überprüfbarkeit der Förderungsfähigkeit gem. 7.1.3.
- Strategiekonzept des Inkubators/Akzelerators inkl. eines auf fünf Jahre geplanten innovativen Inkubationskonzepts und einer Wirtschaftlichkeitsplanung.
- Detaillierte Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung für die Dauer der Förderung unter Berücksichtigung von 7.1.7. und 7.1.8.
- Konzept inkl. Zeitplan zur unabhängigen und transparenten Auswahl von zwei bis fünf mit Modul 2 zu fördernden Start-Ups im Wettbewerbsverfahren gemäß Bewertungskriterien (7.2.9.). Die Start-Ups müssen bereits inkubiert sein bzw. vor Vertragsabschluss noch inkubiert werden.
- Informationen über weitere Förderungen: Um Doppelförderungen zu vermeiden, verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in die aws, auch während der gesamten Projektlaufzeit eines geförderten JumpStart Projektes, über sämtliche beantragten und/oder genehmigten Förderungen zu informieren, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.

### **7.1.9.3 Prüfung der Voraussetzung der Förderung**

Die Prüfung der Förderungsanträge erfolgt entsprechend dem nachstehenden Verfahren.

Die Abwicklungsstelle prüft die fristgerecht eingelangten Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber, gegebenenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags, eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

Dem/der Förderungswerber/in wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit per email bestätigt.

### **7.1.9.4 Bewertungsgremium**

Förderungsanträge, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen.

Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien der Bundesministerin oder dem Bundesminister.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.

Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung für das Modul 1 fällt in die Zuständigkeit der Abwicklungsstelle. Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister zu genehmigen. Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Das Bewertungsgremium besteht für Modul 1 jeweils aus maximal fünf externen Fachexpertinnen oder -experten. Das BMDW entsendet einen Vertreter bzw. Vertreterin. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien zu erfolgen.

### **7.1.10 Bewertungskriterien Modul 1**

#### **Erreichung der Programmziele**

- Inwieweit sind die eingereichten Inkubationskonzepte geeignet, die Programmziele gemäß Punkt 5 zu verfolgen?
- Welchen nachhaltigen Mehrwert erzielen die Inkubationskonzepte auf Ebene der Inkubatoren/Akzeleratoren, der inkubierten Start-Ups und der regionalen Wirtschaft?

#### **Qualität der eingereichten Inkubationskonzepte**

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Problem auch im Vergleich mit internationalen Erfahrungen gelöst?
- Sind die Projektergebnisse für die Zentren und die inkubierten Start-Ups eher von kurzfristiger oder aber von langfristiger Bedeutung?
- Verfügen die Förderungswerber über die nötige Qualifikation und Erfahrung, um das Projekt erfolgreich umzusetzen?

### **7.1.11 Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums**

Als Ergebnis des Bewertungsvorganges hat das Bewertungsgremium, auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes, eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben. Diese Förderungsempfehlung wird von der Abwicklungsstelle an den/die Förderungsgeber/in, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, übermittelt.

### **7.1.12 Entscheidung und Gewährung der Förderung**

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags für Modul 1 obliegt der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigten Abwicklungsstelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH. Dabei entscheidet die aws im Namen und für Rechnung des Bundes auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer von der aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem/der Förderungswerber/in schriftlich bekannt.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

### **7.1.13 Projektlaufzeit Modul 1**

Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre und kann in begründeten Fällen um maximal 6 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

Ein entsprechendes begründetes Ansuchen um Verlängerung ist vom Förderungsnehmer bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

## **7.2 Modul 2: Förderung von inkubierten Start-Ups**

### **7.2.1 Einleitung**

Die Förderung der inkubierten Start-Ups zielt darauf ab, exzellente Start-ups in Inkubatoren/Akzeleratoren (nach Modul I) zu unterstützen, womit die professionalisierten Angebote der Inkubatoren/Akzeleratoren durch selektiv ausgewählte Start-ups validiert werden.

Das Programm soll konkret dazu beitragen, dass sehr selektiv ausgewählte Start-ups mit großem Entwicklungspotenzial und hohen Marktchancen rasch Entwicklungsprozesse umsetzen können, wobei es entscheidend ist, dass die abgerufenen Dienstleistungen, die nicht zwangsläufig vom Inkubator angeboten werden müssen, entsprechende Spezifität in Hinblick auf die geplante Entwicklung aufweisen.

### **7.2.2 Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer**

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen sein.

Begünstigte sind Start-Ups mit Betriebsstätte und/oder Forschungsstandort in Österreich, spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung, die folgenden Mindestkriterien entsprechen:

- Die Rechtsform der Begünstigten kann eine natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben, das zum Zeitpunkt der

Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre bestanden hat (Eintrag ins Handelsregister). Die Gründung dieser Rechtsform kann nach Antragstellung, muss aber vor Fördervertragserstellung erfolgen. Als Zeitpunkt der Gründung gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 22 AGVO Nr. 651/2014.

- Nachweis der Inkubation in einem in Modul 1 geförderten Inkubator (gemäß 7.1).
- Alleinstellungsmerkmale durch Technologieintensität und Neuigkeit - auch im internationalen Maßstab.
- Das zu gründende bzw. junge Unternehmen verfügt über ein hohes Wachstumspotential und adressiert einen großen Markt.
- Die Gründerinnen und Gründer verfügen über hohes Engagement und Risikobereitschaft.
- Das Unternehmen ist ein KMU im Sinne der Definition der Europäischen Union.

### **Von einer Förderung ausgeschlossen sind**

Unternehmen die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 Lit. a) AGVO, sowie Rückforderungsansprüchen des Bundes nicht Folge geleistet haben.

### **7.2.3 Förderungsgegenstand Modul 2**

Förderbar sind Innovations- und Wachstumsmaßnahmen (entsprechend des jeweiligen Businessplanes) exzellenter, innovativer Start-Ups mit großem Entwicklungspotenzial und hohen Marktchancen im Sinne der Zielsetzung des Programms, welche in den gemäß Modul 1 geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren (Punkt 7.1.) angesiedelt sind oder werden.

### **7.2.4 Förderungsart Modul 2**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (1) Z 3 gemäß ARR 2014). Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

### **7.2.5 Förderungshöhe Modul 2**

Die Höhe der Förderung beträgt, unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen, maximal 100 % der förderbaren Projektkosten, jährlich aber max. EUR 22.500,-- je Start-Up und beinhaltet die Förderung von auf die Firmenentwicklung bezogene Maßnahmen.

Pro geförderten Inkubator/Akzelerator in Modul 1 können drei bis maximal fünf Start-Ups gefördert werden.

### 7.2.6 Förderbare Kosten Modul 2

Förderbar sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens anfallen. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichen des Förderungsantrags angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (z.B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien etc.)
- Reise- und Ausbildungskosten.

Anerkannt werden Kosten, die direkt der Unternehmensentwicklung zu Gute kommen.

Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird), die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind grundsätzlich nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen.

Ausnahmsweise können für die Förderbarkeit von Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal) auch einschlägige gesetzliche, oder kollektivvertragliche Bestimmungen bzw. angemessene Betriebsvereinbarungen herangezogen werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Für die Förderung von Reisekosten gilt grundsätzlich die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 für vergleichbare Bundesbedienstete.

Ausnahmsweise gilt für die Förderbarkeit der Reisekosten ein allfällig anwendbarer kollektivvertraglicher Wert, bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der/die Förderungsnehmer/in keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Die auf die Kosten der förderbare Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann nicht förderbar, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

### **7.2.7 Nicht förderbare Kosten**

- Investitionen in das Anlagevermögen z.B. Gebäude, Instrumente und Ausrüstung, Forschungs- und Laborausrüstung, EDV-Ausstattung (Hardware).
- Miet- und Betriebskosten sowie allgemeine Kosten (z.B. allgemeine Büro-/IT-Leistungen), die vom Inkubator in Rechnung gestellt werden.
- Kosten, die nicht direkt mit den in 7.2.6. angeführten Leistungskategorien in Verbindung stehen.
- Kosten, die vor Einlangen des Förderantrags bzw. vor dem vertraglich vereinbarten Projektbeginn entstanden sind.
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer, des geförderten Vorhabens entstanden sind.
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt.
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.

Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

### **7.2.8 Ablauf der Förderungsgewährung für die inkubierten Start-Ups**

#### **7.2.8.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen**

Die Abwicklungsstelle fordert zur Einreichung des Förderungsantrags - im Wege eines Wettbewerbsverfahrens - über die Kommunikationskanäle der in Modul 1 geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- und Entscheidungskriterien) für die eingereichten Förderungsanträge sind mit der Aufforderung zur Einreichung elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen ([www.aws.at](http://www.aws.at)).

#### **7.2.8.2 Einreichverfahren**

Der/die Förderungswerber/in stellt, anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars, - ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage [www.aws.at](http://www.aws.at) - schriftlich den Antrag auf Gewährung einer Förderung für die

Laufzeit des Programms. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt.

Der/die Förderwerber/in hat im eigenen Namen bei der Abwicklungsstelle einen elektronischen Förderungsantrag, unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente, einzureichen. Er/sie gilt somit als alleiniger Fördernehmer/in.

Der Förderungsantrag ist, innerhalb der durch die Abwicklungsstelle vorgegebenen Fristen, gemäß den nachstehenden Bestimmungen einzureichen:

- Informationen zum Förderungsnehmer, insbesondere Stammdaten zur Überprüfbarkeit der Förderungsfähigkeit gem. 7.2.2.
- Businessplan des Start-Ups (Planungszeitraum 3 Jahre).
- Detaillierte Kosten-, Zeit und Finanzierungsplanung für die Dauer der Förderung unter Berücksichtigung von 7.2.6. und 7.2.7.
- Informationen über weitere Förderungen: Um Doppelförderungen zu vermeiden, verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in die AWS, auch während der gesamten Projektlaufzeit eines geförderten JumpStart Projekts, über sämtliche beantragten und/oder genehmigten Förderungen zu informieren, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.
- Im Vorfeld der Förderantragsstellung muss eine inhaltliche Beratung und Vorabbewertung des Start-Ups durch einen in Modul 1 geförderten Inkubator, gemäß der in 7.2.2 und 7.2.9 formulierten Kriterien, erfolgt sein.
- Ein entsprechendes Empfehlungsschreiben für das jeweilige Start-Up von Seiten des in Modul 1 geförderten Inkubators muss dem Antrag beigelegt sein.

### **7.2.8.3 Prüfung der Voraussetzung der Förderung**

Die Prüfung der Förderungsanträge erfolgt entsprechend dem nachstehenden Verfahren.

Die Abwicklungsstelle prüft die fristgerecht eingelangten Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungsnehmerin oder dem jeweiligen Förderungsnehmer gegebenenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags, eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

Dem/der Förderungsnehmer/in wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit per email bestätigt.

## **7.2.9 Bewertungskriterien Modul 2**

### **Erreichung der Programmziele**

- Inwieweit sind die eingereichten Start-Up-Konzepte geeignet, die Programmziele gemäß Punkt 5 zu verfolgen?

### **Qualität der eingereichten Start-Up-Geschäftspläne**

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Start-up auch im Vergleich mit dem internationalen Wettbewerb aufgestellt?
- Verfügen der/die Förderungswerber/in über die nötige Qualifikation und Erfahrung das Start-Up unternehmerisch erfolgreich zu leiten?

## **7.2.10 Förderungsempfehlung Modul 2**

Als Ergebnis des Bewertungsvorganges übermittelt die aws eine Förderungsempfehlung an den/die Förderungsgeber/in, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

## **7.2.11 Entscheidung und Gewährung der Förderung**

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags für Modul 2 obliegt der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigten Abwicklungsstelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH. Dabei entscheidet die aws im Namen und für Rechnung des Bundes auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle dem/der Förderungswerber/in ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem/der Förderungswerber/in schriftlich bekannt.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

### **7.2.12 Projektlaufzeit Modul 2**

Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre und kann in begründeten Fällen um maximal 6 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

Ein entsprechendes begründetes Ansuchen um Verlängerung ist vom Förderungsnehmer bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

### **7.3 Leitfaden zum Programm**

Weitere Details zur Gewährung einer Förderung im Rahmen des Programms JumpStart werden in einem gesonderten Leitfaden geregelt.

## **8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen**

### **8.1 Anreizeffekt**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrages begonnen wurde, ist vom Vorliegen eines Anreizeffekts nicht mehr auszugehen. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungsnehmerin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht vom Förderungsantrag erfasst werden.

Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

### **8.2 Ausfinanzierung des Vorhabens**

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags nachzuweisen.

### **8.3 Erhebung der gesamten Förderungsmittel/Mehrfachförderung**

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der Abwicklungsstelle zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor

Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und

- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union beantragt hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch beantragen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die haushaltsführenden Stellen haben – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Abwicklungsstellen – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, die sie oder er nachträglich beantragt.

#### **8.4 Koordination der Mehrfachförderung**

Beabsichtigen mehrere haushaltsführende Stellen derselben Förderungswerberin oder demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, Förderungen zu gewähren, haben sie oder deren Abwicklungsstellen einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

Sofern auch andere Rechtsträger eine Förderungswerberin oder einen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben die beteiligten Organe des Bundes auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,

- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

### **8.5 Kumulierung gemäß EU-Recht**

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Hinsichtlich der Kumulierung gelten die Bestimmungen gemäß Art. 8 AGVO, unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Mitteln oder zum Teil von der europäischen Gemeinschaft finanziert wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

Die Grenze für De-minimis Förderungen liegt bei Euro 200.000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind.

De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

## **8.6 Förderungsvertrag**

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die Abwicklungsstelle hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer)
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten, bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle
- Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Pkt. 8.6.4)
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

### **8.6.1 Berichtspflichten/Verwendungsnachweis**

Der/die Fördernehmer/in hat über die Durchführung der geförderten Leistung, mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten. Im Fördervertrag können Teilnachweise bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben

umfassen. Die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 (2) Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Die Abwicklungsstelle hat angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren einzusetzen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben – insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis hat auf Aufforderung durch die Abwicklungsstelle jedenfalls alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen. Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmer, die eine doppelte Buchhaltung führen, haben jedenfalls einen Jahresabschluss samt dem Prüfbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und eine Übersicht über die tatsächlich getätigten Einzahlungen und Auszahlungen vorzulegen.

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

Der/die Förderungsnehmer/in muss gemäß Punkt 6. ein Monitoring durchführen.

### **8.6.2 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den/die Förderungsnehmer/in für die

geförderte Leistung entsprechend dem Förderzweck benötigt wird, wobei mindestens 10% des Förderungsbetrages erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt sind.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage a) des Nachweises über die durchgeführten Leistungen gemäß 8.4.1. und b) einer Projektkostenabrechnung (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie nach Prüfung

- ob die förderbaren Leistungen unter Punkt 7.1.4 und 7.2.3 subsumierbar und dem Projekt zurechenbar sind und ob die erbrachte Leistung mit dem bei Antragstellung übermittelten Angebot übereinstimmt,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der Abwicklungsstelle aufgelegte Formular zu verwenden und ausschließlich mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für den Fall, dass Fördermittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den/die Fördernehmer/in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von dem/der Fördernehmer/in auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Fördermittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges sind die Bestimmungen des § 25 (4) ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **8.6.3 Allgemeine Auflagen und Bedingungen**

Die Gewährung der Förderung ist von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig

durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,

- dem Förderungsgeber BMDW oder der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt,, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt,
- zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet,

- über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständliche Sonderrichtlinie, innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie übernommen wird,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.
- den Förderungsgeber BMDW und die Abwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen.

Im Förderungsvertrag ist zu regeln, in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an Evaluierungen mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden. Die Auszahlung von 10 v.H. des zugesicherten Förderbetrages erfolgt nicht vor Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

#### **8.6.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländer Beschäftigungs-Gesetz – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, oder der Abwicklungsstelle, oder der

Europäischen Union vom Förderwerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,
- d) die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) das geförderte Projekt von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht, oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, oder der Abwicklungsstelle, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden, und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist,
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht beachtet wurden,
- i) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder,
- j) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderwerber nicht eingehalten wurden,
- k) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch den Förderwerber nicht berücksichtigt wird.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrags vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der EU festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4.vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Abwicklungsstelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 der ARR 2014 zulässige Ausmaß, entsprechend den Bestimmungen des §25 (7) ARR 2014, gekürzt werden kann.

### **8.7 Geförderte Anschaffungen**

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, für den Leistungszeitraum entspricht.

### **8.8 Datenverwendung**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den

Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,

- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Pkt. 9.1) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenz-portalabfragen gemäß § 32 (5) TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 (2), § 4 (1) und § 13 (3) des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber sind in diesem Zusammenhang die Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 9 AGVO, insbesondere für Einzelbeihilfen von über Euro 500.000,-- zur Kenntnis zu bringen.

### **8.9 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

Sofern eine über Punkt 8.6 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderwerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

### **8.10 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der

Republik Österreich ist vorbehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

### **8.11 Geltungsdauer**

Die gegenständliche Sonderrichtlinie JumpStart Phase II tritt am 8. Jänner 2018 in Kraft und gilt bis am 30. Juni 2021. Auf Basis dieser Sonderrichtlinie kann über förderungsfähige Vorhaben bis zum 30. Juni 2021 entschieden werden.

Die Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Vorhabens, anzuwenden.

### **8.12 Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien**

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erlassenen Sonderrichtlinien zum Pilotprogramm JumpStart (Phase I) in der Fassung vom August 2015 gelten in einer Übergangsphase vom 1. September 2017 bis 31. Dezember 2017 ausschließlich für die Auswahl von Unternehmen gemäß Modul 2, die in den unter Modul 1 geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren betreut werden.

Diese Sonderrichtlinien treten daher mit 31. Dezember 2017 außer Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt nur mehr für Vorhaben anzuwenden, welche basierend auf diesen Richtlinien genehmigt wurden.

### **8.13 Abwicklung**

Mit der operativen Abwicklung ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Abwicklungsstelle betraut.

### **8.14 Integrierende Bestandteile**

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung vor.